

ABWÄGUNGSTABELLE ZUR ZWISCHENABWÄGUNG

vom 05.08.2020, [erg. 06.10.2020](#)

zu den eingegangenen Anregungen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

**frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit
vom 21.08.2019 bis 27.09.2019**

(gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

und der

**frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
vom 14.08.2019 bis 27.09.2019**

(gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

„BENEDIKT-AUCHTWIESEN“, Vorentwurf vom 03.06.2019

der Stadt Weinstadt

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Schreiben vom
1	Landratsamt Rems-Murr-Kreis – Baurecht und Strukturentwicklung	26.09.2019
2.1	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Höhere Raumordnungsbehörde	20.08.2019
2.2	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	27.09.2019
2.3	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	–
2.4	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5 – Umwelt	04.09.2019
3	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg	13.09.2019
4	Verband Region Stuttgart	25.09.2019
5	Planungsverband Unteres Remstal - Geschäftsstelle in Waiblingen	20.08.2019
6	Rettungsleitstelle Rems-Murr	–
7	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rems-Murr-Kreis mbH	27.09.2019
8	Stadtwerke Weinstadt	12.09.2019
9	Stadtentwässerung Weinstadt	–
10	Zweckverband Landeswasserversorgung	29.08.2019
11	Zweckverband Wasserversorgung NOW Nordostwürttemberg	29.08.2019
12	Ehrenamtl. Denkmalpfleger	–
13	Polizeipräsidium Aalen - Sachbereich Verkehr	09.09.2019
14	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	26.08.2019
15	Handwerkskammer Stuttgart	–
16	I H K Bezirkskammer Rems-Murr	25.09.2019
17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	–
18	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	–
19	amprion	–
20	Deutsche Telekom AG, T-Com Technische Infrastruktur	–
21	E-Plus Mobilfunk GmbH	04.09.2019
22	Netze BW GmbH Region Alb-Neckar	04.09.2019/23.09.2019
23	Süwag Netzservice GmbH Netzplanung/ Baukoordination	28.08.2019
24	TransnetBW GmbH	01.10.2019 (nach Fristverlängerung)



Nr.	Name	Schreiben vom
25	Unitymedia BW GmbH	24.09.2019
26	Gemeinde Aichwald	28.08.2019
27	Gemeinde Baltmannsweiler	25.09.2019
28	Gemeinde Remshalden	–
29	Gemeinde Winterbach	19.08.2019
30	Gemeinde Korb	03.09.2019
31	Stadt Waiblingen	06.09.2019
32	Stadt Kernen im Remstal	–

Folgende Verbände / Vereine wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gesondert informiert:

Nr.	Name	Schreiben vom
V1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	–
V2	Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg e.V. (NABU)	–
V3	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	–


Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

Nr.	Name	Schreiben vom
Ö1	████████████████████	25.09.2019
Ö2	████████████████████	07.10.2019
Ö3	████████████████████	19.09.2019


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>1</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Amt 30 · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Beteiligung am Bebauungsplanverfahren</p> <p>"Benedikt-Auchwiesen"</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme am: 27.09.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p>Straßenbauamt Amt für Umweltschutz</p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p>1. Straßenbauamt</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich außerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt längs der B 29. Somit dürfen gemäß § 9 FStrG hier Hochbauten jeder Art längs der Bundesstraße in einer Entfernung bis zu 20 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden.</p> <p>Die Zuständigkeit für die B29 hinsichtlich des Anbaurechts obliegt dem Land als Straßenbaulastträger und daher ist das Regierungspräsidium Stuttgart zu hören.</p> <p>Die zuständige Verkehrsbehörde ist die Stadt Weinstadt und diese ist ebenfalls zu hören.</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>REMS-MURR-KREIS</p> <p>Baurechtsamt</p> <p>Dienstgebäude Stuttgarter Straße 110 Waiblingen</p> <p>Auskunft erteilt Herr Ruppert Telefon 07151 501-2340 Telefax 07151 501-2482 m.ruppert@rems-murr-kreis.de</p> <p>Zimmer 316</p> <p>Unser Zeichen 30-Baupl19/106-27</p> <p>Ihre Nachricht vom/Zeichen 14.08.2019 /-</p> <p>Datum 26.09.2019</p> <p>Telefon 07151 501-0</p> <p>Allgemeine Sprechzeiten Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr</p> <p>Bankverbindung Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37 BIC SOLADES1WBN</p> <p>VVS-Anschluss Bushaltestelle Bahnhof</p> <p>Internet www.rems-murr-kreis.de</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  </div>	<p>1. Straßenbauamt</p> <p>Der Hinweis auf die Anbaubeschränkung entlang der Bundesstraße ist bereits im Planteil des Bebauungsplanes enthalten, ein Verweis auf die in dieser Zone erforderliche ausnahmsweise zulässige Genehmigung durch das Regierungspräsidium als zuständiger Straßenbaulastträger wird noch aufgenommen. Die überbaubaren Flächen, die sich innerhalb der Anbaubeschränkung befinden, entsprechen dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan übernommen. Hier bestehen genehmigte bauliche Anlagen.</p> <p>Das Regierungspräsidium wurde im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung beteiligt.</p> <p>Die Stadt Weinstadt wurde im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung intern beteiligt.</p>	<p>Berücksichtigung, durch nachrichtliche Übernahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 1	<p style="text-align: center;">2</p> <p>2. <u>Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Der Umweltbericht ist noch in Bearbeitung und wird der Entwurfsfassung beigelegt. Aufgrund fehlender Unterlagen ist eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens noch nicht möglich.</p> <p>Es wurden bisher keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG rechtzeitig ausschließen zu können, empfehlen wir, die Fläche frühzeitig anhand des 3-Stufen-Modells des Landkreises auf geschützte Arten hin zu überprüfen. Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz kann erst abgegeben werden, sobald entsprechende Unterlagen vorliegen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass laut § 40 (4) BNatSchG Baum- und sonstige Anpflanzungen mit ausschließlich heimischen (Laub-)Gehölzen und heimischem Saatgut durchgeführt werden sollten. Die Pflanzliste ist dahingehend akzeptabel.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Paul, Tel. 07151 - 501 2751</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Ein Lärmgutachten zur Beurteilung der Verkehrslärmauswirkungen auf das Plangebiet ist erforderlich. Es wird im weiteren Verlauf vorgelegt.</p> <p>Nach Absatz A 1.1 des Textteils können nach der 4. BImSchV genehmigungspflichtige Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden. Bezüglich der hierfür geltenden Bedingungen möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einschränkung auf einen LKW pro Tag wird sich aller Voraussicht nach im Vollzug durch die Baurechtsbehörde nur mit erheblichem Aufwand kontrollieren lassen. - Der Verweis auf störfallrelevante Betriebsbereiche ist statisch ausgeführt. Dadurch sind nach der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes in den Geltungsbereich des Störfallrechtes fallende Betriebsbereiche nicht erfasst. Ggf. wäre ein gleitender Verweis sinnvoll. <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Storck, Tel. 07151 - 501 2832</p>	<p>2. <u>Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Zu Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Der Umweltbericht ist zur Offenlage beigelegt.</p> <p>Eine Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotentialanalyse vom Büro PE Peter Endl, Feb. 2020 liegt vor. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht und den Bebauungsplan integriert.</p> <p>Kenntnisnahme, dass die Pflanzliste akzeptiert wird.</p> <p>Zu Immissionsschutz</p> <p>Das Lärmschutzgutachten vom Büro ISIS liegt mit Stand Sept. 2019 vor und ist in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, an der Einschränkung auf einen LKW pro Tag wird festgehalten, um insbesondere auch langfristig die Überlastung des Knotenpunktes Birkelstraße/Schorndorferstraße zu vermeiden. Die zwei bestehenden untergeordneten, nach der 4. BImSchV genehmigungspflichtigen Anlagen, weisen aufgrund der eigens auferlegten Einschränkung bzw. der Funktion der Anlage (Flüssiggasbehälter), kein höheres Verkehrsaufkommen auf. Der Nachweis des zusätzlichen Verkehrsaufkommens ist im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu leisten. - Die Anregung, klarzustellen dass es sich bei den Verweisen auf das BImSchG um gleitende Verweise handelt, wird berücksichtigt und in der Begründung erläutert. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 1</p>	<p style="text-align: center;">3</p> <p>Altlasten und Schadensfälle</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Abweichend von Teil C im Textteil befindet sich im Planbereich eine weitere Altlastverdachtsfläche. Sie liegt auf Flst. Nr. 7173/1 und ist mit dem Handlungsbedarf "B" (Belassen) und dem Kriterium "Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition" bewertet. In der Planfertigung ist sie jedoch schon als Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen dargestellt.</p> <p>Im Übrigen sind die Belange der Altlastenbearbeitung im Textteil unter Teil C ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung</p> <p>Nach den vorgelegten Unterlagen tangiert der Bebauungsplan den Gewässerrandstreifen des Gewässers I. Ordnung Rems.</p> <p>Da nach den Planunterlagen keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen von fünf Metern im Innenbereich vorgesehen sind und dieser nicht verletzt wird, bestehen im Grundsatz keine Bedenken, insofern die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und in den Textteil des B-Plans mitaufgenommen werden. Ebenso ist der Gewässerrandstreifen von fünf Metern (gemessen ab der Böschungsoberkante) in den Planunterlagen darzustellen. Im Gewässerrandstreifen ist ein standortgerechter Bewuchs anzulegen und zu erhalten.</p> <p>Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer. Dieser umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseitig der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit.</p> <p>Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) verboten.</p> <p>Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.</p> <p>Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen. Nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Hiervon ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel.</p>	<p>Zu Altlasten und Schadensfälle</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen und die Belange der Altlastenbearbeitung im Textteil ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Laut telefonsicher Aussage des LRA Rems-Murr-Kreis handelt es sich bei dem Flst. Nr. 7173/1 um einen redaktionellen Fehler, gemeint ist das Flst. 5173/1. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Teil C im Textteil wird mit der weiteren Altlastenverdachtsfläche ergänzt.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem LRA Rems-Murr-Kreis, sind die Flurstücke 5177/3 und 5179 als ausgeschieden gekennzeichnet. Sie stellen keine Hindernisse der Planung dar. Die Kennzeichnung kann entsprechend entfallen.</p> <p>Zu Kommunale Abwasserbeseitigung</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu Gewässerbewirtschaftung</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen, insofern die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen werden. Der Gewässerrandstreifen liegt nur zu Teilen innerhalb des Geltungsbereichs, die Flächen sind als öffentliche Grünflächen festgesetzt und unterliegen damit der städtischen Pflege und Unterhaltung. Ein entsprechender Hinweis über die Unzulässigkeit von Baumaßnahmen und die Beteiligung des Landesbetriebs Gewässer bei sonstigen Maßnahmen innerhalb des Gewässerrandstreifens ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Die Anregung wird berücksichtigt, der Gewässerrandstreifen wird in den Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 1	<p style="text-align: center;">4</p> <p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Frau Klopfer, Tel. 07151 - 501 2702 Frau Strohmaier, Tel. 07151 - 501 2454</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau</p> <p>Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der Planbereich bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) der Rems überschwemmt (vgl. Anlage) und liegt daher im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Es ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge sind zu berücksichtigen. Weitere Hinweise zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge in Überschwemmungsgebieten können dem beiliegenden Merkblatt und der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Internet unter https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/2016-08_Hochwasserschutzfibel_7.Aufl.pdf entnommen werden. Sowohl im Textteil als auch in der Begründung zum Bebauungsplan "Benedikt-Auchwiesen" werden die Hochwasserbelange bereits abgehandelt. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, den beigefügten Rückmeldebogen für die Aktualisierung des Hochwasserrisikomanagements (Maßnahme R 11) der Stadt Weinstadt dem Regierungspräsidium Stuttgart (E-Mail: Hochwasserrisiko@rps.bwl.de) zu übersenden.</p> <p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Frau Hett, Tel. 07151 - 501 2146 Frau Strohmaier, Tel. 07151 - 501 2454</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Ruppert</p> <p>Anlagen</p>	<p>Zu Hochwasserschutz und Wasserbau</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte, den beigefügten Rückmeldebogen für die Aktualisierung des Hochwasserrisikomanagements der Stadt Weinstadt dem Regierungspräsidium Stuttgart zu übersenden, wird nach Satzungsbeschluss entsprochen.</p> <p>Die Anlagen (Merkblatt zum Hochwasserschutz und Rückmeldebogen) sind nicht abwägungsrelevant und werden daher in der Tabelle nicht aufgeführt. Sie sind bei der Verwaltung einsehbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
2.1	<p>Regierungspräsidium Stuttgart</p> <p>Von: Ennulat, Isabel (RPS) <Isabel.Ennulat@rps.bwl.de> Gesendet: Dienstag, 20. August 2019 11:16 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Bebauungsplanverfahren "Benedikt-Auchtwiesen", Stadt Weinstadt, § 4 I BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Frau Dr. Imke Ritzmann Tel.: 0711/904-45170 Imke.Ritzmann@rps.bwl.de</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Isabel Ennulat</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart</p> <p>Telefon: +49 711 904-121-14 Fax: +49 711 904-12190 E-Mail: isabel.ennulat@rps.bwl.de</p>	<p>Bei der Erstellung des Bebauungsplans wurden die genannten Punkte ausreichend gewürdigt und in der Begründung ausgeführt.</p> <p>Das Regierungspräsidium erhält nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
2.2	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART STRASSENWESEN UND VERKEHR</p> </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>per Mail: c.schaefer@baldaufarchitekten.de</p> <p>WN_Weinstadt_BPL_Benedikt-Auchwiesen_frühzeitige_Beteiligung_TÖB Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Benedikt-Auchwiesen“, Stadt Weinstadt hier: Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB Ihr Schreiben vom 14.08.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, nimmt zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung.</p> <p>Dem oben genannten Bauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 9 Abs. 1 FStrG einzuhalten ist. Dies gilt ebenso für Garagen, Carports, Stellplätze. Im Besonderen wollen wir noch darauf hinweisen, dass der Abstand von 20m auch nach § 9 Abs. 6 FStrG auch für Werbeanlagen jeglicher Art, wie z. B. Fahnenmasten, gilt.</p> <p>Ferner dürfen durch Werbeanlagen die Verkehrsteilnehmer weder geblendet noch abgelenkt werden. Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bauungsplans mit aufzunehmen.</p>	<p>Stuttgart 27.09.2019 Name Karsten Grothe Durchwahl 0711 904-14224 Aktienzeichen 42-2511-2-WN/285 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Der Hinweis auf die Anbaubeschränkung entlang der Bundesstraße wird als nachrichtliche Übernahme in den Bauungsplan aufgenommen. Die Stellplatzflächen sowie die überbaubaren Flächen, die im östlichen Gebietsrand geringfügig in die Anbaubeschränkung hineinragen, entsprechen der Zulässigkeit des bisher geltenden Bauungsplans. Es ist genehmigter Gebäudebestand vorhanden. Für die Bereiche innerhalb der Anbaubeschränkung bedarf es einer Genehmigung durch das Regierungspräsidium als zuständiger Straßenbaulastträger, die gem. § 9 Abs. 8 FStrG ausnahmsweise erteilt werden kann, sofern die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Dies ist laut telefonischer Rücksprache im vorliegenden Bereich aufgrund des planungsrechtlichen und genehmigten Bestandes der Fall. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zur Blendfreiheit ist bereits im Textteil unter dem Punkt „Werbeanlagen“ in den Örtlichen Bauvorschriften enthalten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Bereits berücksichtigt</p>




Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 2.2	<p>Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass hier keine direkten Zufahrten zur Bundesstraße B 29 angelegt werden können. Wir möchten Sie bitten die Erschließung über die vorhandenen innerörtlichen Straßen vorzunehmen. Wir bitten dies ist im Lageplan darzustellen.</p> <p>Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach BImSchG sind zu beachten. Sofern die Lärmberechnung die Schwellenwerte überschreitet, sind entsprechende Lärmschutzvorkehrungen auf Kosten des Antragstellers zu treffen</p> <p>Sofern Änderungen am Bebauungsplan vorgesehen sind, sind diese vorher mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Karsten Grothe</p>	<p>Das Gebiet wird, entsprechend des Bestandes, über die Birkelstraße, die Werkstraße und die Dammstraße erschlossen. Der Ausbau der Erschließung ist nicht geplant. Eine Ausführung zur Erschließung ist in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 5 „Erschließung/Technische Infrastruktur“ enthalten. Zur Klarstellung wird ein Zufahrtsverbot zur Bundesstraße aufgenommen.</p> <p>Die Lärmeinwirkungen des Straßenverkehrs der B 29 wurde vom Büro ISIS Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz Dipl. Ing. (FH) Manfred Spinner (Riedlingen, September 2019) untersucht. Auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung wurde eine Festsetzung zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbeeinträchtigungen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Anregungen zur Abstimmung der Änderungen am Bebauungsplan werden zur Kenntnis genommen und ggf. im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigung, Aufnahme zur Klarstellung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>2.4</p>	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG UMWELT</p> </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p>Versand nur per E-Mail</p> <p>baldauf architekten und stadtplaner gmbh Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Stuttgart 04. Sep. 2019 Name Birgit Müller Durchwahl 0711 904-15117 Aktenzeichen 51- Müller (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p> Bebauungsplan „Benedikt-Auchwiesen“, Stadt Weinstadt Ihre E-Mail vom 14.08.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Wasser/Boden:</p> <p>Es wurden alle gewässerrelevanten Belange ausreichend berücksichtigt. Erfreulich ist insbesondere der Hinweis, dass entsprechende Vorsorgemaßnahmen für ein HQextrem zu treffen sind und die Aufnahme des HQ-Extrem-Bereiches. Ein ausreichender Gewässerrandstreifen wurde ebenfalls festgesetzt. Eingriffe in die Rems sind laut Plan nicht vorgesehen. Eine entsprechende Einbindung des Landbetriebes Gewässer beim Regierungspräsidium Stuttgart ist durch den Hinweis E5 gesichert. Wir stimmen daher dem vorliegenden Plan zu.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Uta Felsen, ☎ 0711/904-15324, ✉ uta.felsen@rps.bwl.de zur Verfügung</p> <p>Mit freundlichen Grüßen gez. Birgit Müller</p>	<p>Zu Wasser/Boden: Kenntnisnahme, dass das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Umwelt dem vorliegenden Plan zustimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
3	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 13.09.2019 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 19-07828</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Benedikt - Auchwiesen", Stadt Weinstadt, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7122 Winnenden, TK 25: 7222 Plochingen)</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 14.08.2019</p> <p>Anhörungsfrist 27.09.2019</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 3</p>	<p>LGRB Az. 2511 // 19-07828 vom 13.09.2019 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Auenlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Meißner-Formation aus dem Oberen Muschelkalk erwartet.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Möglicherweise vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Geotechnik</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden unter den Hinweisen in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Boden</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 3</p>	<p>LGRB Az. 2511 // 19-07828 vom 13.09.2019 Seite 3</p> <p>Grundwasser</p> <p>Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaubereich.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p> <p>Das in der Anlage mitgesendete Merkblatt für Planungsträger hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan, weshalb es nicht in die Abwägungstabelle mit aufgenommen wird.</p>	<p>Grundwasser</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Bergbau</p> <p>Kenntnisnahme, dass das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen ist.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Kenntnisnahme, dass die Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert werden.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Dem Geotop-Kataster sind für den Planbereich keine weiteren Informationen zu entnehmen.</p> <p>Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
4	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>vorab per E-Mail: c.schaefer@baldaufarchitekten.de</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>Verband Region Stuttgart Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> </div> </div> <p>Stuttgart, den 25. September 2019 Anspruchspartner/in: Martin Wiemann Telefon: +49 (0)711 22759- 37 E-Mail: wiemann@region-stuttgart.org Aktenzeichen: 45.1/Wie Weinstadt_Benedikt-Auchtwiesen_1</p> <p>Bebauungsplan „Benedikt-Auchtwiesen“ in Weinstadt Ihr Schreiben vom 14.08.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des o.g. Bauleitplanverfahrens. Wir nehmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aus Sicht der Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgart wie folgt Stellung: Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens auf der Grundlage eines Gremienbeschlusses.</p> <p>Der Bebauungsplan liegt außerhalb des für das Unterzentrum Weinstadt im Regionalplan gemäß Plansatz 2.4.3.2.3 (Z) festgelegten Vorranggebietes für Einzelhandelsgroßprojekte. Der Standort liegt nicht innerhalb des im Regionalplan festgelegten Gewerbeschwerpunktes. Großflächige Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevanten Sortimenten sind an diesem Standort regionalplanerisch unzulässig. Dies gilt unabhängig davon, ob von Einzelhandelsnutzungen negative Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Einzelhandelsbetriebe werden nach den textlichen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes zwar ausgeschlossen. Die Festsetzungen enthalten jedoch gleichzeitig differenzierte und z.T. weitreichende Ausnahmeregelungen für Verkaufsflächen für Handwerks- bzw. Dienstleistungsbetriebe.</p> <p>Das sogenannte Handwerkerprivileg wird von den regionalplanerischen Vorgaben zwar nicht prinzipiell in Frage gestellt. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass entsprechende Verkaufsflächen nur einen deutlich untergeordneten Teil der Betriebsfläche ausmachen und darüber hinaus auch flächenmäßig eng begrenzt werden. Die Schwelle der Großflächigkeit darf dabei – zumindest für zentrenrelevante Sortimente – keinesfalls überschritten werden.</p> <div style="font-size: small; margin-top: 20px;"> <p>Kronenstraße 25 70174 Stuttgart  Hauptbahnhof (8 Min.) Telefon +49 (0)711 22759-0 Telefax +49 (0)711 22759-70 E-Mail/Internet: info@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org</p> <p>Verbandsvorsitzender: Thomas S. Bopp</p> <p>Regionaldirektorin: Dr. Nicola Schelling</p> <p>IBAN: DE28 6005 0101 0002 1997 06 BIC/S.W.I.F.T-Code: SOLA DE 33 000</p> </div>	<p>Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Benedikt-Auchtwiesen I“ sind Einzelhandelsbetriebe aller Art nicht zulässig. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Benedikt-Auchtwiesen II“ schränkt lediglich Einzelhandelsbetriebe für Nahrungs- und Genussmittelbereich (Lebensmittel) ein.</p> <p>Der Bebauungsplan „Benedikt-Auchtwiesen“ vereinheitlicht die Festsetzung und schließt die Einzelhandelsbetriebe, entsprechend des Einzelhandelskonzepts der Stadt Weinstadt und regionalplanerischen Vorgaben, im gesamten Gebiet aus. Der im Plangebiet bestehende reine Einzelhandel ist demnach zukünftig nicht mehr zulässig, sondern lediglich über den einfachen Bestandsschutz gesichert.</p> <p>Der Umgang mit dem Dienstleistungs- und Handwerkerprivileg leitet sich aus der umfangreichen Bestandsanalyse sowie den daraus folgenden Entwicklungszielen ab.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

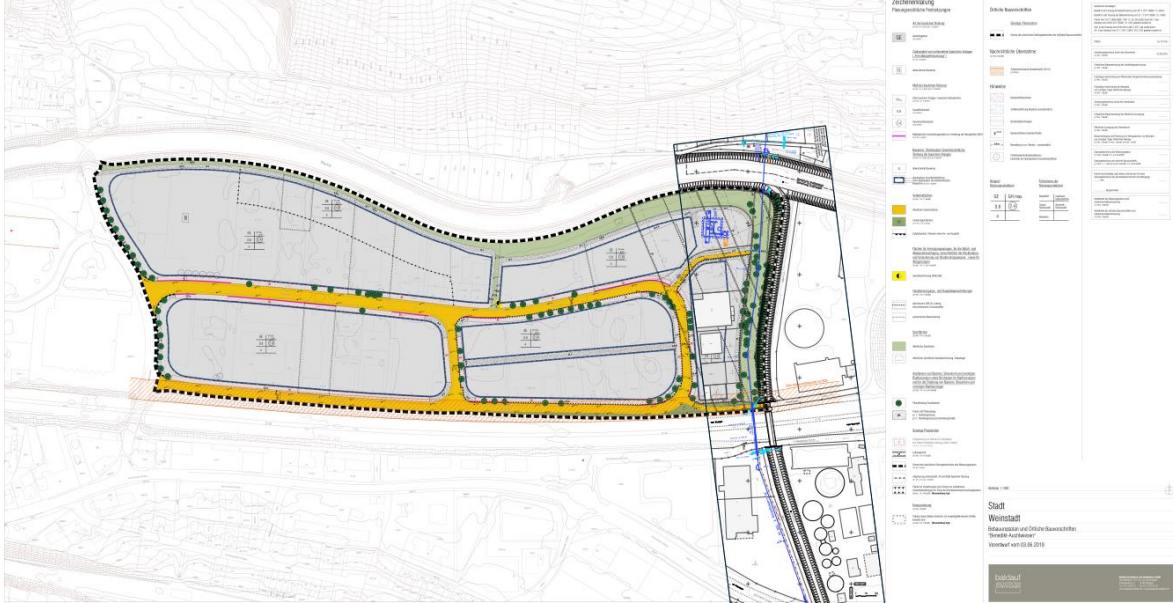
Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 4</p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Die ist u.E. nach den derzeit vorgesehenen textlichen Festsetzungen nicht hinreichend gewährleistet: unter Pkt A1.2 „Handwerker- und Dienstleistungsprivileg“ wird eine Überschreitung der ansonsten geltenden 10 %- bzw. 350 m²-Grenze (ausnahmsweise) ermöglicht, sofern ein gutachterlicher Nachweis vorgelegt wird, dass keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Damit werden Verkaufsflächen ermöglicht, die ggfs. nicht mehr nur eine untergeordnete Fläche des Betriebs ausmachen und damit eigentlich nicht mehr unter das Handwerkerprivileg fallen können und die ggfs. sogar die Schwelle der Großflächigkeit überschreiten können. Eine sortimentsbezogene Einschränkung erfolgt dabei nicht. Dies steht im Widerspruch zu Zielen des Regionalplans. Es bestehen entsprechend Bedenken.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen sind vor diesem Hintergrund dahingehend anzupassen, dass Verkaufsflächen im Rahmen des Handwerker- bzw. Dienstleistungsprivilegs jedenfalls auf einen <u>deutlich untergeordneten Teil der Betriebsfläche begrenzt werden und die Überschreitung der Schwelle der Großflächigkeit für innenstadtrelevante Sortimente ausgeschlossen ist.</u></p> <p>Nachdem innerhalb des Gebietes bislang nur sehr untergeordnet Einzelhandelsnutzungen bzw. Verkaufsflächen von Handwerks- bzw. Dienstleistungsbetrieben vorhanden sind, regen wir an, Verkaufsflächen im Rahmen des Handwerkerprivilegs tatsächlich auf diese Betriebe und die vorhandenen Verkaufsflächen zu begrenzen. Der Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel z.B. könnte vor diesem Hintergrund u.E. ausgeschlossen werden. Zwar wären entsprechende Einzelhandelsnutzung nach den Vorgaben des Regionalplans zur Sicherung der Grundversorgung u.U. denkbar. Angesichts der dezentralen und von Wohngebieten abgesetzten Lage stellt der Standort jedoch keinen hierfür raumordnerisch geeigneten Standort dar.</p> <p>Soweit größere Verkaufs- bzw. Ausstellungsflächen tatsächlich betrieblich notwendig und heute bereits vorhanden sind, wäre es aus unserer Sicht zielführend, dies über eine <u>Fremdkörperfestsetzung</u> zu regeln. Im Gegenzug könnte das (allgemeine) Handwerkerprivileg tatsächlich sehr eng begrenzt und <u>ohne Ausnahmeregelungen gefasst werden, soweit in diesem Fall nicht sogar ganz darauf verzichtet werden kann.</u> Auch dies wäre aus unserer Sicht zu prüfen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und biete darüber hinaus an, die Festsetzungen des Bebauungsplans vor Eintritt in weitere formale Verfahrensschritte vorab mit Ihnen abzustimmen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>  <p>Martin Wiemann</p>	<p>Mit der Bedingung, dass bei Überschreitung der 10% und/oder 180 m² ein gutachterlicher Nachweis zu erbringen ist, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche zu erwarten sind, wird der Schutz der Versorgungsbereiche garantiert.</p> <p>Zur Klarstellung wird in die Festsetzung aufgenommen, dass die Überschreitung der Schwelle der Großflächigkeit ausgeschlossen ist.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt, der Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel wird ausgeschlossen.</p> <p>Auf Grundlage der umfangreichen Bestandsanalyse und der daraus folgenden Entwicklungsziele stellte sich heraus, dass Unternehmen, die eine großflächige Ausstellungsfläche haben und einhergehend damit eine positive Außenwirkung erzielen wollen, meist eine gute Gestaltungsqualität aufweisen. Daraus lässt sich schließen, dass derartige Unternehmen zu einer positiven Entwicklung des Gebiets beitragen. Eine reine Fremdkörperfestsetzung verhindert eine Ansiedlung dieser Unternehmen und steht demnach dem Ziel einer qualitativen Entwicklung des Gebiets entgegen.</p> <p>Zudem können Betriebe mit großflächiger Ausstellungsfläche, aufgrund der Größe, meist nicht in der Innenstadt angesiedelt werden. Eine Ansiedlung im Gewerbegebiet ist demnach sinnvoll.</p> <p>Mit der Bedingung, dass bei Überschreitung der 10% und/oder 180 m² ein gutachterlicher Nachweis zu erbringen ist, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche zu erwarten sind, wird der Schutz der Versorgungsbereiche garantiert.</p> <p>Zur Klarstellung wird in die Festsetzung aufgenommen, dass die Überschreitung der Schwelle der Großflächigkeit ausgeschlossen ist.</p>	<p>Berücksichtigung durch Ergänzung der Festsetzung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Teilweise Berücksichtigung</p>

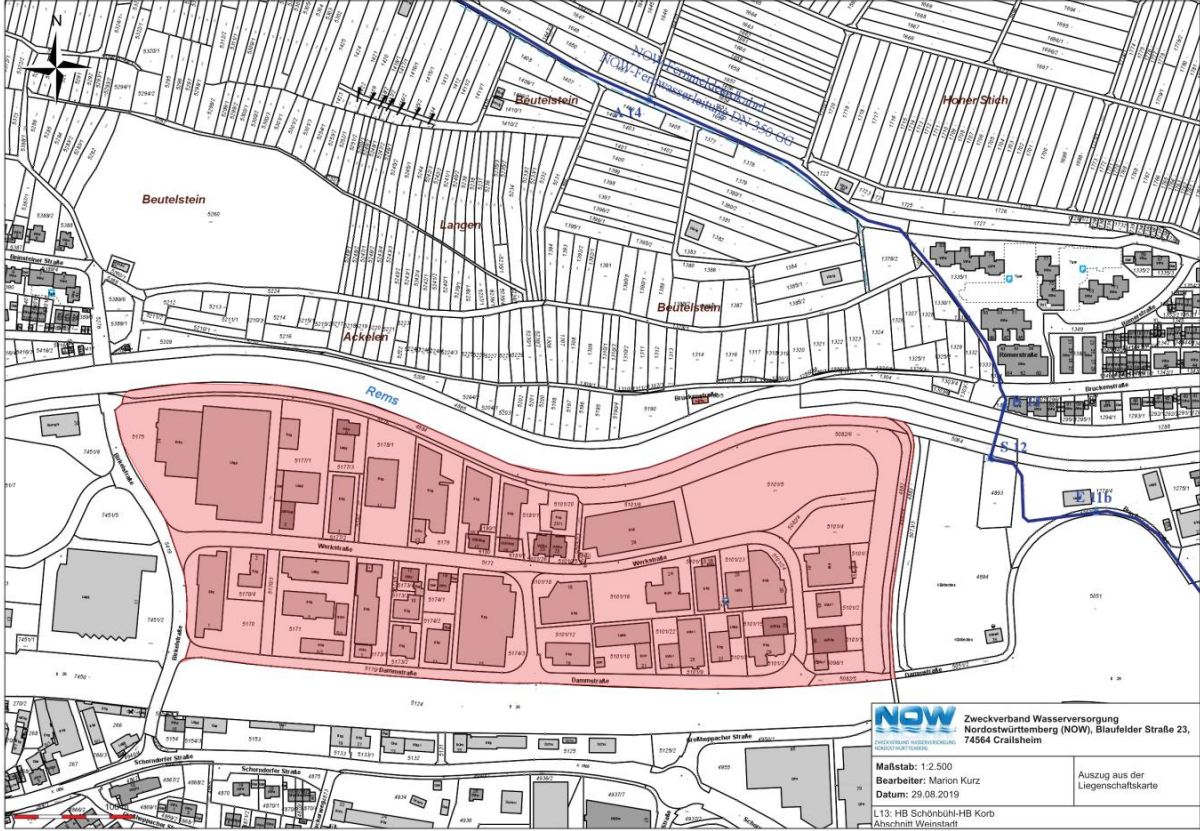
Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
5	<p data-bbox="190 295 459 367">Planungsverband Unteres Remstal</p>  <p data-bbox="190 462 436 486">Poststraße 17 71384 Weinstadt</p> <hr/> <p data-bbox="190 550 414 646">Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p data-bbox="806 542 1064 630">Planungsverband Unteres Remstal Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle in Weinstadt Poststraße 17 71384 Weinstadt</p> <p data-bbox="806 678 1030 758">Es schreibt Ihnen Susan Harms Telefon 07151 / 693-270 planungsverband@weinstadt.de</p> <p data-bbox="806 790 1064 813">Weinstadt, 20. August 2019</p> <p data-bbox="190 965 1064 1045">Bebauungsplanverfahren „Benedikt-Auchwiesen, Stadt Weinstadt“ hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p data-bbox="190 1069 504 1093">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="190 1117 1052 1165">wir möchten uns bei Ihnen für die Beteiligung im o. g. Verfahren bedanken und können Ihnen folgende Stellungnahme von Seiten des Planungsverbandes mitteilen: Der Planungsverband Unteres Remstal wird das Bebauungsvorhaben im nächsten Planergespräch behandeln. Die Geschäftsstelle des Planungsverbands geht davon aus, dass hiergegen keine Bedenken oder Einwände bestehen.</p> <p data-bbox="190 1284 414 1308">Mit freundlichen Grüßen</p>  <p data-bbox="190 1380 660 1428">Susan Harms Geschäftsstelle Planungsverband Unteres Remstal</p> <p data-bbox="190 1452 392 1500"><u>Kopie:</u> Hanna Degen, ORplan</p>	<p data-bbox="1086 1204 1859 1236">Kenntnisnahme, dass keine Bedenken oder Einwände bestehen.</p>	<p data-bbox="1926 1204 2128 1236">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
7	<div style="text-align: center;">  </div> <p>Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR Stuttgarter Str. 110 71332 Waiblingen</p> <p>Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR</p> <p>bearbeitet von Dr. Sebastian Meier Beratung, Logistik, Recycling Telefon: +49 7151 / 501 95 - 30 Telefax: + 49 7151 / 501 95 - 50 s.meier@awrm.de</p> <p>Waiblingen, 27.09.2019</p> <p>STELLUNGNAHME ZUM BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „BENEDIKT-AUCHTWIESEN“, STADT WEINSTADT ; FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SCOPING GEMÄß § 4 ABS. 1</p> <p>Sehr geehrte Herr Prof. Baldauf,</p> <p>mit dem Schreiben vom 14.08.2019 haben Sie die AWRM um eine Stellungnahme zum Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Benedikt-Auchtwiesen“, Stadt Weinstadt bis zum 27.09.2019 gebeten.</p> <p>Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Gem. der Unterlagen verfügt der Standort über eine Verkehrsanbindung von allen Seiten (West über die Birkelstraße, Ost über die Dammstraße und Süd über die Dammstraße und in der Mitte über die Werkstraße).</p> <p>Gem. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 sowie der DGUV 114 – 601 Branche Abfallwirtschaft weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Mindestbreite der Straße bei Einbahnverkehr von 3,55 m, bei Begegnungsverkehr von mindestens 4,75 m hin. Die auf dem Bebauungsplan eingezeichnete Dammstraße (Breite 6,5 m) und die Werkstraße (Breite 6,6 m) verfügen über eine ausreichende Mindestbreite für die Müllfahrzeuge.</p> <p>Die Dammstraße verjüngt sich jedoch in Richtung Osten auf eine Breite von 4,5 m und erfüllt damit nur die Mindestbreite einer Straße bei Einbahnverkehr.</p> <p>Des Weiteren gehen von der Werkstraße 2 Stichstraßen ab. Die verfügen über keine Wendemöglichkeit, sodass diese Stichstraßen nicht von den Müllfahrzeugen befahren werden können. Ein Rückwärtsfahren ist gem. der DGUV 114 – 601 nicht erlaubt. Dort anliegende Grundstücke müssen über die Werkstraße die Müllgefäße bereitstellen. Generell kann die Leerung der Behälter nur erfolgen, wenn diese an den öffentlich zugänglichen Straßenrand gestellt werden. Hierfür muss ein ausreichender Sammelplatz für die 2-Rad- bzw. 4-Rad-Müllbehälter vorgehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Dammstraße und die Werkstraße über eine ausreichende Mindestbreite für Müllfahrzeuge verfügen.</p> <p>Die verjüngte Dammstraße sowie die zwei von der Werkstraße abgehenden Stichstraßen entsprechen dem Bestand. Sie sind nicht für die Müllabholung vorgesehen, entsprechend werden keine ergänzenden Sammelplätze für Müllbehälter festgesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>





Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 7	 <p>Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR Seite 2/2</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte und nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände zum Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Benedikt-Auchtwiesen“, Stadt Weinstadt bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,  Dr.-Ing. Sebastian Meier</p>	<p>Kenntnisnahme, dass unter Berücksichtigung der o.g. Punkte keine Einwände zum Bebauungsplan und Örtlichen Bauvorschriften bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
10	<p>Zweckverband Landeswasserversorgung</p> <p>Von: Schöchlin, Martin <Schoechlin.M@lw-online.de> Gesendet: Donnerstag, 29. August 2019 11:43 An: Ludwig, Katharina (BAG) Cc: Lehmann, Frank Betreff: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Benedikt-Auchwiesen“, Stadt Weinstadt Anlagen: PLAN-mit-Eintragung-LW.pdf</p> <p>Unser Zeichen: K2/6811:240/19 (Wiki 2019/87) – Ihre E-Mail vom 14.08.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bestätigen, dass wir die bereitgestellten Unterlagen auf der Homepage der Stadt Weinstadt einsehen konnten. Zum Planentwurf geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im zeichnerischen Teil (Stand 3.6.2019) ist unsere am östlichen Planrand entlang dem Schweizerbach vorhandene Trinkwasserleitung ZL Ludwigsburg 2 DN 700 St mit KSR auf der Rohrgrabensohle richtig eingezeichnet. 2. In der Begründung bzw. dem Textteil wird die überörtliche Trinkwasserleitung kurz und ausreichend erwähnt. 3. Im Bebauungsplan ist ein beidseitiger Schutzstreifen von 8 m zur Leitungssachse eingetragen und mit einem Leitungsrecht gemäß § 9 Abs.5 Nr. 21 BauGB gesichert. 4. Im Schutzstreifen ist eine Pflanzbindung für Bäume vorgesehen, deren Standorte direkt über oder sehr nahe an der Trinkwasserleitung liegen. Aus betrieblichen Gründen und mit Verweis auf das Technische Regelwerk (DVGW - GW 125) ist ein Abstand von mindestens 2,5 m zur Außenhaut der Wasserleitung einzuhalten. Erwartungsgemäß werden hier markante und prägende großkronige Bäume gepflanzt, weshalb wir einen seitlichen Abstand von 4 m vorschlagen. 5. Geplante Ver- und Entsorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom etc.), die die LW-Leitung kreuzen bzw. in einem Abstand < 2 m parallel geführt werden, sind rechtzeitig zur Abstimmung und Genehmigung vorzulegen. <p>Alles in Allem findet der Planentwurf unsere Zustimmung. Zur Information ist der zeichnerische Teil ergänzt mit unseren Betriebsanlagen beigelegt. Wir erwarten die weitere Beteiligung am Planverfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Martin Schöchlin Zweckverband Landeswasserversorgung Recht, Verwaltung, Liegenschaften stv. Abteilungsleiter Schützenstraße 4 70182 Stuttgart</p> <p>Tel.: +49 (711) 2175-1233 Mobil: E-Mail: Schoechlin.M@lw-online.de Internet: www.lw-online.de</p>	<p>1. Kenntnisnahme, dass die Trinkwasserleitung im zeichnerischen Teil richtig eingezeichnet ist.</p> <p>2. Kenntnisnahme, dass die Trinkwasserleitung in der Begründung ausreichend erwähnt ist.</p> <p>3. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Die textlich in der öff. Grünfläche festgesetzten Pflanzbindungen sichern den bestehenden Bewuchs. Die Vorgaben der Leitungsträger werden bei Ersatzpflanzungen entsprechend berücksichtigt. Der Anregung wird somit entsprochen.</p> <p>5. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Zweckverband Landeswasserversorgung wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>




Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 10</p>			


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>ZU 11</p>			

Die weitere Anlagen (Leitungsschutzanweisung) sind nicht abwägungsrelevant und werden daher in der Tabelle nicht aufgeführt. Sie sind bei der Verwaltung einsehbar.

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
13	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN SACHBEREICH VERKEHR</p> </div> <div style="text-align: right; margin-top: 10px;">  </div> <p>Polizeipräsidium Aalen, Alter Postplatz 20 71332 Waiblingen</p> <p>Datum 09.09.2019 Name Bieler Durchwahl -225 CNP 7362-9 Aktenzeichen Verk-1132.6 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p> Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Benedikt-Auchwiesen", Stadt Weinstadt</p> <p>Ihr Schreiben vom 14.08.2019, Frühzeitige Beteiligung der Behörden</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Polizeipräsidium Aalen, Sachbereich Verkehr, hat keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplan „Benedikt-Auchwiesen“ in Weinstadt. Wir weisen allerdings darauf hin, dass bei jeder möglichen Neugestaltung auf ausreichend Parkplätze für die zu erwartenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geachtet werden sollte. Auch für Schwerlastverkehr, der betriebsbedingt ggf. im öffentlichen Verkehrsraum warten muss, bevor er die Ziel-Betriebe anfahren kann, sollte eine Aufstellmöglichkeit geschaffen werden. Ergänzend dazu wäre es von Vorteil, wenn das Gewerbegebiet eine attraktive Anbindung an den ÖPNV erhalten würde.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am laufenden Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Uwe Bieler</p>	<p>Kennntnisnahme, dass keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände bestehen.</p> <p>Die Neugestaltung der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die Anbindung an den ÖPNV ist über den bestehenden S-Bahn-Haltepunkt „Endersbach“, der fußläufig in ca. 5 Minuten erreichbar ist, gegeben.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
14	<p><u>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)</u></p> <p>Von: Radatz, Wilfried <wilfried.radatz@vvs.de> Gesendet: Montag, 26. August 2019 09:21 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Bebauungsplan „Benedikt-Auchwiesen“ in Weinstadt</p> <p>Bebauungsplan „Benedikt-Auchwiesen“ in Weinstadt</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer, gegen den o. g. Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Wilfried Radatz Abteilung Planung</p> <p>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart Telefon 0711 6606-2231, Fax 0711 6606-2200</p> <p>Bitte beachten Sie meine neue E-Mail-Adresse mit integriertem Vornamen. wilfried.radatz@vvs.de www.vvs.de</p> <p>Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Amtsgericht Stuttgart HRB 7357 Geschäftsführer: Thomas Hachenberger, Horst Stammer Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Fritz Kuhn</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Einwände erhoben werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>16</p>	 <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p>  <p>Bezirkskammer Rems-Murr der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Kappelbergstraße 1 71332 Waiblingen Telefon +49(0)7151.95969-0 Telefax +49(0)7151.95969-8726 info.wn@stuttgart.ihk.de www.stuttgart.ihk.de</p> <p>karinfranziska.lenhardt@stuttgart.ihk.de Telefon +49(0)7151.95969-8746 Telefax +49(0)711.2005-608746</p> <p>Ihre E-Mail vom 14.08.2019</p> <p>Waiblingen, 25. September 2019</p> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Benedikt-Auchtwiesen“, Stadt Weinstadt Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scorping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Ing. Baldauf, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Benachrichtigung zu obigem Verfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Bislang wurden uns keine Anregungen oder Bedenken seitens betroffener Gewerbebetriebe gegen das Vorhaben zugetragen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Planungen mit betroffenen Unternehmen abgestimmt wurden und dass langfristig Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe angrenzend an das Plangebiet gewährleistet sind.</p> <p>Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen sind wir Ihnen dankbar.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Referat Recht und Sachverständigenwesen i. A. Ass. jur. Karin-Franziska Lenhardt</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Die Öffentlichkeit wurde im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung beteiligt.</p> <p>Die IHK wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung																																																																																																																																																																						
21	<p>E-Plus Mobilfunk GmbH</p> <p>Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com> Gesendet: Mittwoch, 4. September 2019 19:31 An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bebauungsplan „Benedikt-Auchwiesen“, Stadt Weinstadt Anlagen: A03828.PNG; A03828.xlsx</p>  <p>Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2</p> <p>IHR SCHREIBEN VOM: 14.08.2019 IHR ZEICHEN: Bebauungsplan „Benedikt-Auchwiesen“, Stadt Weinstadt</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen drei Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 509554035 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 58 m und 88 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 509557790_509557791 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 18 m und 48 m über Grund <table border="1" data-bbox="183 1129 1064 1353"> <thead> <tr> <th colspan="13">STELLUNGNAHME / Bebauungsplan „Benedikt-Auchwiesen“, Stadt Weinstadt</th> </tr> <tr> <th colspan="13">RICHTFUNKTRASSEN</th> </tr> <tr> <th colspan="13">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</th> </tr> <tr> <th colspan="13">Richtfunkverbindung</th> </tr> <tr> <th colspan="3">A-Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="3">B-Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> </tr> <tr> <th colspan="3"></th> <th colspan="3">Fußpunkt Antenne</th> <th colspan="3"></th> <th colspan="3">Fußpunkt Antenne</th> <th colspan="3"></th> </tr> <tr> <th>Linknummer</th> <th>I A-Standort</th> <th>I B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>ü. Meer</th> <th>ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>ü. Meer</th> <th>ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> </tr> <tr> <td>509554035</td> <td>I 571990009</td> <td>I 571991015</td> <td>48°</td> <td>47'</td> <td>44.99" N</td> <td>9°</td> <td>20'</td> <td>27.91" E</td> <td>284</td> <td>13,95</td> <td>297,95</td> <td>48°</td> <td>49'</td> <td>32.05" N</td> <td>9°</td> <td>23'</td> <td>11.21" E</td> <td>299</td> <td>7</td> <td>306</td> </tr> <tr> <td>509557790</td> <td>I 571990273</td> <td>I 571993304</td> <td>48°</td> <td>49'</td> <td>35.87" N</td> <td>9°</td> <td>18'</td> <td>17.44" E</td> <td>270</td> <td>36,76</td> <td>306,76</td> <td>48°</td> <td>48'</td> <td>51.81" N</td> <td>9°</td> <td>22'</td> <td>40.37" E</td> <td>231</td> <td>29,4</td> <td>260,4</td> </tr> <tr> <td>509557791</td> <td>I 571990273</td> <td>I 571993304</td> <td colspan="3">Wie Link 509557790</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> </thead> </table> <p>Legende in Betrieb</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	STELLUNGNAHME / Bebauungsplan „Benedikt-Auchwiesen“, Stadt Weinstadt													RICHTFUNKTRASSEN													Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.													Richtfunkverbindung													A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84						Fußpunkt Antenne						Fußpunkt Antenne						Linknummer	I A-Standort	I B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	509554035	I 571990009	I 571991015	48°	47'	44.99" N	9°	20'	27.91" E	284	13,95	297,95	48°	49'	32.05" N	9°	23'	11.21" E	299	7	306	509557790	I 571990273	I 571993304	48°	49'	35.87" N	9°	18'	17.44" E	270	36,76	306,76	48°	48'	51.81" N	9°	22'	40.37" E	231	29,4	260,4	509557791	I 571990273	I 571993304	Wie Link 509557790																		<p>Der Hinweis auf die Richtfunktrassen war bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes „Benedikt-Auchwiesen“ vom 03.06.2019 enthalten. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen beeinträchtigen die Richtfunkverbindungen nicht (max. zulässige Gebäudehöhe von 16 m). Es sind demnach keine Änderungen am Bebauungsplan notwendig. Auf die Berücksichtigung der Richtfunkverbindungen im Rahmen der Baumaßnahmen wird in der Begründung hingewiesen.</p>	Berücksichtigung
STELLUNGNAHME / Bebauungsplan „Benedikt-Auchwiesen“, Stadt Weinstadt																																																																																																																																																																									
RICHTFUNKTRASSEN																																																																																																																																																																									
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																																																																																																																																																																									
Richtfunkverbindung																																																																																																																																																																									
A-Standort			in WGS84			Höhen			B-Standort			in WGS84																																																																																																																																																													
			Fußpunkt Antenne						Fußpunkt Antenne																																																																																																																																																																
Linknummer	I A-Standort	I B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt																																																																																																																																																					
509554035	I 571990009	I 571991015	48°	47'	44.99" N	9°	20'	27.91" E	284	13,95	297,95	48°	49'	32.05" N	9°	23'	11.21" E	299	7	306																																																																																																																																																					
509557790	I 571990273	I 571993304	48°	49'	35.87" N	9°	18'	17.44" E	270	36,76	306,76	48°	48'	51.81" N	9°	22'	40.37" E	231	29,4	260,4																																																																																																																																																					
509557791	I 571990273	I 571993304	Wie Link 509557790																																																																																																																																																																						

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 21</p>			


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>ZU 21</p>	<p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely</p> <p>i.A. Michael Rösch Projektleiter Request Management / Behördenengineering</p> <p>Sabine Schoor Projektassistentin Behördenengineering</p> <p>Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter: Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03 Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56</p> <p>mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com</p> <p>Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com, oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen beeinträchtigen die Richtfunkverbindungen nicht (max. zulässige Gebäudehöhe von 16 m). Es sind demnach keine Änderungen am Bebauungsplan notwendig. Auf die Berücksichtigung der Richtfunkverbindungen im Rahmen der Baumaßnahmen wird in der Begründung hingewiesen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
22	<p>Netze BW GmbH</p> <p>Von: Schulz Hannelore [mailto:Ha.Schulz@netze-bw.de] Gesendet: Mittwoch, 4. September 2019 10:49 An: Info (BAG) <info@baldaufarchitekten.de> Betreff: WG: Bebauungsplan Benedikt Auchtwiesen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des aufgestellten Bebauungsplans befinden sich keine Gashochdruckleitungen unseres Unternehmens vorhanden.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.A. Hannelore Schulz</p> <p>Bitte senden Sie weiteren Schriftverkehr an unser Postfach: Gas-Hochdruck@netze-bw.de</p> <p>Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte Abteilung TEP Talstraße 117, 70188 Stuttgart</p> <p>Telefon 0711 289-46219 Ha.Schulz@netze-bw.de</p> <p>www.netze-bw.de</p> <p>Netze BW – Ein Unternehmen der EnBW Sitz der Gesellschaft: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer; Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray</p>	<p>Kenntnisnahme, dass sich keine Gashochdruckleitungen im Geltungsbereich befinden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>ZU 22</p>	<p>Unsere Qualität ist ausgezeichnet.</p>  <p>Ein Unternehmen der EnBW</p>  <p>Netze BW GmbH - Hahnweidstraße 44 - 73230 Kirchheim unter Teck</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Name Sibylle Hentschel Bereich Netzplanung Telefon +49 7021 8009-59562 Telefax +49 7021 8009-59200 E-Mail s.hentschel@netze-bw.de Ihr Zeichen Christiane Schäfer / CS Ihr Schreiben 14.08.2019</p> <p>Datum 23. September 2019 Seite 1/2</p> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Benedikt-Auchwiesen“, Stadt Weinstadt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für Ihre E-Mail sowie der Bereitstellung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs befinden sich zahlreiche Strom- und Gasversorgungsleitungen der <i>Stadtwerke Weinstadt Energieversorgungs GmbH</i>, welche den baulichen Entwicklungen angepasst, bzw. erweitert werden müssen. Die Leitungstrassen müssen für Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit zugänglich sein, bei geplanten Baumstandorten bitten wir die Abstände gemäß DIN 18920 und DVGW GW125 Abs. 6.1 einzuhalten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftsstelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel.: 0711 289-53650, Fax: 0721 9142-1369, Email: Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de oder online www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite nicht vor, jedoch bitten wir Sie, uns weiterhin zeitnah am Verfahren zu beteiligen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Netze BW GmbH</p>  <p>i. A. Sibylle Hentschel</p>	<p>Die bestehenden Leitungstrassen befinden sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen oder werden durch ein Leitungsrecht gesichert. Die Zugänglichkeit für Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten ist somit gesichert.</p> <p>Pflanzzwänge für Einzelbäume werden zur Stellplatzbegrünung entlang der Erschließungsstraßen sowie innerhalb des Pflanzgebotsstreifens pz1 zur Eingrünung festgesetzt. Die Anregungen ausreichend Abstand zu den Leitungen einzuhalten, wird unter Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung durch Aufnahme in den Hinweisen</p>


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
23	<p>Meine Kraft vor Ort</p>   <p>Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden: Syna GmbH An der Mundelsheimer Straße 74385 Pleidelsheim</p> <p>Ansprechpartner: Klaus Kuderer T: 07144 266-168 F: 07144 266- 106 E: klaus.kuderer@syna.de</p> <p>Pleidelsheim, 28. August 2019</p> <p>Bebauungsplan „Benedikt- Auchwiesen“ in Weinstadt Ihr Schreiben vom 14.08.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.</p> <p>Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich dieser Bereich außerhalb unseres Netzgebietes befindet.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren ist daher nicht weiter notwendig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Syna GmbH</p> <p><i>i. A. Kuderer</i></p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Die Syna GmbH wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>24</p>	<p style="text-align: center;">TRANSNET BW</p> <p>TRANSNET BW / PARISER PLATZ / OSLOER STRABE 15 - 17 / 70173 STUTTGART</p> <p>baldauf architekten und stadtplaner gmbh Frau C. Schäfer Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>380-kV-Leitung Neckarwestheim - Wendlingen, Anlage 0342 Mast 298-299 380-kV-Leitung Hoheneck - Wernau, Anlage 0315 Mast 050-051 Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Benedikt-Auchtwiesen“, Stadt Weinstadt Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Hier - Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>wir bedanken uns für die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren. Der Vorgang wurde bereits mit der Voranfrage unter der Nummer 2018.0227 bei uns registriert (bitte in Folge mit angeben).</p> <p>Der Bebauungsplan soll für ein Grundstück, welches sich im Schutzstreifen unserer oben genannten Höchstspannungsleitung befindet, Gültigkeit erlangen.</p> <p>Die TransnetBW hat den gesetzlichen Auftrag gemäß §11 EnWG, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.</p> <p>Wie bereits in unserem Telefonat abgestimmt, sehen wir es, in Anbetracht unserer Aufgaben gemäß § 11 EnWG, als ungenügend an, dass unsere Vorgaben und Hinweise aus der Stellungnahme zur Voranfrage vom 07.01.2019 nur als Anhang zum Bebauungsplan geführt werden. Wir drängen auf die Einarbeitung <u>aller Punkte</u> in den Text als auch in die Begründung zum Bebauungsplan.</p> <p>Insbesondere verweisen wir nochmals explizit auf folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für den Bereich der Verschneidung des dinglichen Schutzstreifens mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Grunddienstbarkeiten eingetragen, die eine Errichtung baulicher Anlagen untersagt. Eine Unterbauung im Bereich des technischen Schutzstreifens unserer Leitungsanlage sehen wir als sehr kritisch und muss von vornherein ausgeschlossen werden (Begrenzung der Baufenster bis zum techni- <p style="text-align: right;"> DATUM 1. Oktober 2019 VORGANG 2018.0227 ANSPRECHPARTNER/IN Thomas Kretschmer BEREICH Genehmigungen/Bauleitplanung TELEFON + 49 711 21858-3453 TELEFAX + 49 711 21858-4451 E-MAIL Bauleitplanung@transnetbw.de IHRE ZEICHEN Christiane Schäfer IHR SCHREIBEN VOM 14.08.2019 </p> <p style="text-align: right;"> TransnetBW GmbH Pariser Platz Osloer Straße 15 - 17 70173 Stuttgart Postfach 10 13 62 70012 Stuttgart Germany Telefon +49 711 21858-0 Telefax +49 711 21858-4405 transnetbw.de Geschäftsführung: Dr. Werner Götz (Vorsitzender) Rainer Joswig Dr. Rainer Pflaum Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Registergericht Stuttgart HRB Nr. 740510 Ust-Id-Nr.: DE 191008872 Bankverbindung: Baden-Württembergische Bank Bankleitzahl: 600 501 01 Kontonummer: 13 69 520 SOLADEST600 DE96 6005 0101 0001 3695 20 Ein Unternehmen der EnBW-Gruppe </p>	<p>Da die Nutzungen innerhalb des Schutzstreifens nicht Kraft öffentlichen Rechts zwingend ausgeschlossen sind und in jüngster Vergangenheit die Umnutzung von leerstehenden Gebäuden in eine neue Nutzung mit ständigem Aufenthalt von Menschen mit Zustimmung der TrasnetzBW genehmigt wurde, werden die Baufenster für die Grundstücke unterhalb der Schutzstreifen nicht herausgenommen.</p> <p>Die Leitungen und ihre Schutzstreifen werden jedoch nachrichtlich in den Plan und unter Teil C Nachrichtliche Übernahmen in den Textteil übernommen. Es wird dargelegt, dass die Zustimmung zu baulichen Anlagen durch die TransnetzBW erfolgen muss, dass Photovoltaikanlagen im Bereich der Sicherheitsstreifen nicht zugelassen werden können und dass die Bauausführungspläne der Transnetz BW zur Prüfung vorgelegt werden müssen.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p>

ZU 24	<p>schen Schutzstreifen). Eine Unterbauung mit untergeordneten baulichen Anlagen (z. B. Garagen, Carports) oder ähnlichem wäre jedoch unter Berücksichtigung der Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341 und Anpassung (Ausnahmegenehmigung) der Dienstbarkeit gegebenenfalls in Ausnahmefällen und nach einer Prüfung des jeweiligen Bau-suches einer Bebauung ggf. möglich. Auf diesen Gebäuden muss dann jedoch ausgeschlossen sein, dass Photovoltaikanlagen auf den Dächern errichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Einrichtung von jeglichen Photovoltaikanlagen im Bereich des Schutzstreifens der Leitungsanlage ist nicht oder nur mit ausdrücklichen Zustimmung der TransnetBW zulässig. Dies betrifft insbesondere auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen.• Alle Bauausführungspläne im Bereich des Schutzstreifens sind rechtzeitig bei der TransnetBW zur Prüfung und Zustimmung einzureichen. Die Höhenangaben zur Dachoberkante des Gebäudes sind darin auf Meter über NN (DHHN12) zu beziehen. Der Abstand des Gebäudes zur Leitungsachse ist anzugeben. <p>Bei Einhaltung aller Hinweise und Forderungen sehen wir von unserer Seite keine Bedenken an der erfolgreichen Durchführbarkeit des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern weiterhin zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p> <p>Freundliche Grüße  i. A. Thomas Kretschmer Genehmigung / Bauleitplanung</p>	Die TransnetBW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme
----------	--	---	---------------

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
25	<div data-bbox="577 295 779 422" style="text-align: center;">  unitymedia Ein Vodafone Unternehmen </div> <div data-bbox="190 470 504 486" style="font-size: small;"> Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel </div> <div data-bbox="190 510 560 598"> baldauf architekten und stadtplaner gmbh Frau Katharina Ludwig, M. Eng. Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart </div> <div data-bbox="750 470 1019 582" style="font-size: small;"> Bearbeiter(in): Herr Kiewning Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-149 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: 360483 </div> <div data-bbox="190 718 302 766" style="margin-top: 20px;"> Datum 24.09.2019 </div> <div data-bbox="750 718 840 742" style="margin-top: 20px; text-align: right;"> Seite 1/1 </div> <div data-bbox="190 813 840 837" style="margin-top: 20px;"> BP „Benedikt-Auchwiesen“, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung </div> <div data-bbox="190 909 1064 1236" style="margin-top: 20px;"> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Zentrale Planung Unitymedia</p> </div>	<div data-bbox="1086 973 1668 1005" style="margin-top: 20px;"> Kenntnisnahme, dass keine Einwände bestehen. </div>	<div data-bbox="1926 973 2116 1005" style="margin-top: 20px;"> Kenntnisnahme </div>



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
26	<div data-bbox="331 316 568 469" style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> <p>EINGEGANGEN 29. Aug. 2019 Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH</p> </div> <div data-bbox="775 304 1066 424" style="text-align: center;">  <p>Immer auf der Höhe AICHWALD</p> </div> <p>Bürgermeisteramt • Postfach 4060 • 73771 Aichwald • Kreis Esslingen</p> <p>Baldauf Architekten u. Stadtplaner GmbH Frau Christiane Schäfer Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Es schreibt Ihnen Herr Voorwold Telefon-Durchwahl (0711) 36 909 - 33 Ansgar.Voorwold@aichwald.de Zimmer 1.09</p> <p>Sprechzeiten Mo, Di, Do, Fr: 8:00 – 12:00 Uhr Mi: 16:00 – 18:00 Uhr</p> <p>Erweiterte Sprechzeiten Bürgeramt Di: 7:00 – 12:00 Uhr Mi: 16:00 – 19:00 Uhr Fr: 8:00 – 14:00 Uhr</p> <p>Ihr Zeichen / Ihre Nachricht Unsere Zeichen Datum CS/14.08.2019 610 vo/wb 28.08.2019</p> <p>Beteiligung an Bebauungsplan "Benedikt-Auchwiesen" Stadt Weinstadt hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden n. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Bebauungsplan „Benedikt-Auchwiesen“ der Stadt Weinstadt keine Anmerkungen oder Bedenken haben.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <div data-bbox="192 1145 454 1257" style="text-align: center;">  Andreas Jarolim Bürgermeister </div>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
27	<p>Gemeinde Baltmannsweiler</p> <p>Von: Rath, Bernd <B.Rath@baltmannsweiler.de> Gesendet: Mittwoch, 25. September 2019 17:11 An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: WG: BP „Benedikt-Auchwiesen“, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>wir haben die im Betreff näher bezeichnete Planung in der Sitzung unseres Technischen Ausschusses am gestrigen Abend erörtert. Das Gremium hat beschlossen, zu der Planung keine Anregungen vorzutragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bernd Rath Hauptamt</p>  <p>Gemeindeverwaltung Marktplatz 1 73666 Baltmannsweiler Telefon 07153 9427-20 Telefax 07153 9427-40 E-Mail b.rath@baltmannsweiler.de www.baltmannsweiler.de</p>	Kenntnisnahme, dass keine Anregungen vorgebracht werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
29	<p><u>Gemeinde Winterbach</u></p> <p>Von: Rainer Blessing <R.Blessing@winterbach.de> Gesendet: Montag, 19. August 2019 13:54 An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: AW: <N> BP ?Benedikt-Auchwiesen?, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken Ihnen für die Beteiligung an diesem Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen hierzu mit, dass seitens der Gemeinde Winterbach hierzu keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Rainer Blessing</i> Leiter Bauamt</p>   <p>Gemeinde Winterbach www.winterbach.de</p> <p>Zimmer 1.5 Tel.: 07181 7006-24 Marktplatz 2 Fax.: 07181 7006-38 73650 Winterbach E-Mail: r.blessing@winterbach.de</p> <p><small>Ein Beitrag zur Reduzierung der Papierflut: Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!</small></p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Gemeinde Winterbach keinerlei Anregungen und Bedenken hat.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
30	<p><u>Gemeinde Korb</u></p> <p>Von: Kandler@Korb.de Gesendet: Dienstag, 3. September 2019 12:19 An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: AW: <N> BP ?Benedikt-Auchtwiesen?, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Ludwig,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren des Bebauungsplans „Benedikt-Auchtwiesen“ in Weinstadt.</p> <p>Von der Gemeinde Korb werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Anja Kandler</p> <hr/> <p>Gemeinde Korb - Bauamt - J.-F.-Weishaar-Str. 7-9 71404 Korb Tel.: 07151/9334-46 Fax: 07151/9334-43 E-Mail: kandler@korb.de Internet: www.korb.de</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
31	<p>Stadt Waiblingen</p> <p>Von: Maier, Gabriele <Gabriele.Maier@waiblingen.de> Gesendet: Freitag, 6. September 2019 10:00 An: Ludwig, Katharina (BAG) Cc: Henschel, Patrik Betreff: WG: <N> BP ?Benedikt-Auchtwiesen?, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung Anlagen: Anschreiben_VE-BP_Benedikt-Auchtwiesen.pdf; Beteiligungsformblatt-RP-2017_BP_Benedikt-Auchtwiesen_E.PDF</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Belange der Stadt Waiblingen werden durch diese Planung nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Gabriele Maier</p> <p>Stadt Waiblingen Fachbereich Stadtplanung Abteilung Planung und Sanierung Kurze Straße 24 71332 Waiblingen</p> <p>Tel: +49 7151 5001-3123 Fax: +49 7151 5001-3119</p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Belange der Stadt Waiblingen nicht berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Ö1</p>	<p style="text-align: right;">Weinstadt, 25.09.19</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 20%;"> <p>Stadtverwaltung Baurechtsamt Poststraße 17 71384 Weinstadt</p> </div> <div style="width: 20%; text-align: center;">  </div> <div style="width: 30%; text-align: center;">  </div> </div> <p>Widerspruch</p> <p>_____</p> <p>Grundstück: Weinstadt, Endersbach, Werkstraße, _____ Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Vorentwurf vom 03.06.2019 „Benedikt-Auchwiesen“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir widersprechen fristgerecht den Änderungen am Bebauungsplan und Örtlichen Bauvorschriften „Benedikt-Auchwiesen“, Vorentwurf vom 03.06.2019 und somit der Umwandlung unseres Grundstücks, _____, Benedikt-Auchwiesen, Gemarkung 71384 Weinstadt Endersbach.</p> <p>Dieses Grundstück ist für eine mögliche Erweiterung _____ in unserem Besitz. Die geplanten Änderungen schränken die Erweiterung eines Produktionsbetriebes unverhältnismäßig ein und verursachen eine erhebliche Nutzungs- sowie Wertminderung des Grundstücks.</p> <p>Wir fordern Sie auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und die Änderung am Bebauungsplan nicht vorzunehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 20%;">_____</div> <div style="width: 20%;">_____</div> </div>	<p>Kenntnisnahme, dass der Änderung am Bebauungsplan und Örtlichen Bauvorschriften widersprochen wird.</p> <p>Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, das Gebiet Benedikt-Auchwiesen in seiner städtebaulichen Entwicklung zu fördern, die Gewerbeflächen wieder effizienteren Nutzungen zuzuführen und somit das Quartier zukunftsfest zu machen. Die Erweiterung eines Produktionsbetriebs für technische Federn wird durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht eingeschränkt.</p> <p>Für den Bereich des dringlichen Schutzstreifens, innerhalb dessen sich das Flurstück Nr. 5101/4 befindet, sind bereits Grunddienstbarkeiten eingetragen, wonach die Errichtung baulicher Anlagen der Zustimmung des Versorgungsträgers bedarf. Dieses bestehende Recht wird im vorliegenden Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Eine zusätzliche Einschränkung findet dadurch nicht statt. Der Anregung wird demnach entsprochen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, Keine Änderung</p>


Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö2	<p><u>Gesprächsnotiz der Verwaltung:</u></p> <p>Gestern hatten wir ein Gespräch mit dem Unternehmer [REDACTED]. Er hatte 2003 Stellplätze unter den Pappeln genehmigt bekommen (siehe Anlage). Die Genehmigung ist zwar abgelaufen, jedoch wünscht er, diese zukünftig auch noch umsetzen zu können. Die Stellplätze liegen in der Festsetzung PZ 2, diese Festsetzung lässt Stellplätze nicht zu.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Pflanzzwang kann auf dem besagten Flurstück auf die Kurvenbereiche reduziert werden, da das Flurstück eine geringe Grundstückstiefe aufweist und somit die notwendigen Stellplätze nur auf der späteren Erweiterungsfläche umgesetzt werden könnten. Dies steht dem Ziel einer effektiven Flächennutzung entgegen. Zudem wird die städtebauliche Gesamtsituation durch die Reduzierung des Pflanzzwangs nicht gestört, da auf der gegenüberliegenden Seite der Birkelstraße ebenfalls keine Bepflanzung vorhanden ist und die einheitliche Gestaltung des Gebiets durch den Pflanzzwang in den Kurvenbereichen erhalten bleibt. Die bestehenden Einzelbäume bleiben als Leitfunktion ebenfalls erhalten.</p> <p>Der Pflanzzwang im nördlichen Bereich der Birkelstraße wird nicht auf die Kurvenbereiche reduziert, sondern bleibt entsprechend des Vorentwurfs erhalten. Dies stärkt den fließenden Übergang zur Rems und dem dahinterliegenden Wohngebiet. Zudem weist das großflächige Flurstück bereits einen hohen Grad an Versiegelung auf und soll in seiner Funktion als „Fremdkörperbetrieb“ verträglich in das Gewerbegebiet eingebunden werden.</p>	Berücksichtigung

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Ö3</p>	<p>Herrn Oberbürgermeister Michael Scharmann Marktplatz 1 71384 Weinstadt</p> <p style="text-align: right;">19. September 2019</p> <p>Bebauungsplan „Benedikt-Aucht-Wiesen“ mit örtlichen Bauvorschriften im Stadtteil Endersbach – Durchführung der frühzeitigen Beteiligung vom 21.08.2019 bis zum 27.09.2019 –</p> <p>Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,</p> <p>die [REDACTED] in 71384 Weinstadt-Endersbach. Die Liegenschaft befindet sich im Geltungsbereich Benedikt-Aucht-Wiesen II. Im Obergeschoß befindet sich eine privat genutzte Betriebsinhaberwohnung, welche am 12.04.1991 bestandskräftig genehmigt wurde.</p> <p>Wir erheben gegen das vorbezeichnete Bebauungsplanvorhaben nachfolgend aufgeführte</p> <p>EINWENDUNGEN:</p> <p>Bebauungsplanaufstellungsverfahren</p> <p>Die im Zuge der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ am 07.08.2019 bekannt gemachten Unterlagen gehen in keinerlei Hinsicht auf mögliche Auswirkungen einer zukünftigen Alternativstrecke zur Schorndorfer Straße für das Gewerbegebiet Benedikt-Aucht-Wiesen ein. Während des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens ist es unabdingbar, Werkstraße und Dammstraße in die Überlegungen mit einzubeziehen. – Jedoch kann die Schaffung eines alternativen Bundesstraßen-Anschlusses der Gewerbespange Benedikt-Aucht-Wiesen wegen nachfolgend dargelegten Gründen von vornherein als ungeeignet ausgeschlossen werden:</p> <p>Sachverhalt</p> <p>a) Nicht nachvollziehbare, wechselnde Planungsszenarien</p> <p>Im Rahmen eines interdisziplinären Workshops zur Herausarbeitung von Entwicklungskonzepten für die angestrebte Revitalisierung des Gewerbegebiets Birkel-Areal im Januar 2011, war eine Straße nördlich</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Eine Alternativstrecke zur Schorndorfer Straße über die Werkstraße oder Dammstraße mit neuem Anschluss an die B 29 ist <u>nicht Gegenstand</u> des Bebauungsplanverfahrens und wird in der Begründung auch nicht erwähnt oder im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Entsprechende Anschlüsse an die B 29 zur Schaffung einer Alternativstrecke zur Schorndorfer Straße, als Teil einer gesamt-städtischen Verkehrskonzeption, bedürften einem gesonderten Verfahren, in welchem eine entsprechende Abwägung aller Belange gegen- und untereinander stattfinden müssten.</p> <p>Die Erschließung des Gebietes wurde durch die neue Anbindung An der Rems über die Kalkofenunterführung verbessert. Eines der Ziele bei der Qualifizierung des Plangebietes ist es jedoch auch langfristig die Anbindung des Plangebietes an das städtische Verkehrssystem zu garantieren. Daher werden verkehr-intensive Nutzungen ausgeschlossen.</p> <p>Ein direkter Anschluss des Plangebietes an die Bundesstraße war nie Gegenstand der Planung, wäre aufgrund der nicht vorhandenen Flächenverfügbarkeit ohnehin nicht möglich und ist gem. Stellungnahme vom Regierungspräsidium (siehe Ziff. 2.2) auch nicht zulässig. Klarstellend wird ein Zufahrtsverbot zwischen Dammstraße und Bundesstraße aufgenommen.</p> <p>Da im Bebauungsplanverfahren nicht von einer Änderung der Verkehrskonzeption ausgegangen wird und es sich um ein vorwiegend bereits bebautes Bestandsgebiet handelt, bei dem der Verkehr bereits im System vorhanden ist, sind Verkehrserhebungen und Verkehrsprognosen nicht erforderlich. Ein Abwägungsmangel wird nicht gesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Änderung der Planunterlagen</p> <p>Kenntnisnahme, Aufnahme zur Klarstellung (siehe oben 2.2)</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>der B 29 Gesprächsgegenstand, um die Schorndorfer Straße (K 1866 Alte Bundesstraße) zu entlasten. Unmittelbar betroffene AnrainerInnen aus dem benachbarten Gewerbegebiet Benedikt-Aucht-Wiesen wurden zu diesem Gedankenaustausch nicht eingeladen.</p> <p>Im Zusammenhang der ehemaligen Neuaufstellung des Bebauungsplans/Baugebiet Birkelstraße in Weinstadt-Endersbach, wurde auch dessen verkehrstechnische Erschließung untersucht, wobei eine Entlastungswirkung der Schorndorfer Straße durch das Plangebiet ebenfalls Untersuchungsgegenstand gewesen ist. Im weiteren Fortgang wurde diese Idee aus guten Gründen wieder verworfen:</p> <p>So wurde die Realisierung einer in beiden Richtungen befahrbaren Entlastungsstraße für die Schorndorfer Straße oder einer Einbahnlösung zwischen Weinstadt/Ost und B 29-Parkplatz in Weinstadt/West – aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Karajan (Karajan Ingenieure) – wegen hoher Baukosten sowie der relativ geringen Entlastungswirkung für die Schorndorfer Straße folgerichtig nicht mehr weiter verfolgt. (Vgl. öffentliche Tischvorlage BU Nr. 185/2013 zur Öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 19.9.2013 TOP 1, Bericht über die Verkehrsuntersuchung der K 1866 zwischen den AS Weinstadt-Endersbach und Weinstadt-Beutelsbach - Vortrag).</p> <p>Ersatzweise wurde durch den Sachverständigen Prof. Karajan eine Verknüpfung der ehemaligen Birkelstraße (heute: An der Rems) mit dem Kalkofen-Areal über eine bereits gegebene, mittlerweile ertüchtigte B 29-Feldwegunterführung und einer zwischenzeitlich realisierten Haldenbach-Brücke vorgeschlagen.</p> <p>Trotz der unmissverständlichen, negativen Beurteilung des Verkehrsgutachters Prof. Karajan wurde ein Vierteljahr später die Sachlage seitens der Stadt Weinstadt abermals entgegengesetzt dargestellt: Demnach sollten wiederum „Optionen für eine Umgehungsstraße zur Schorndorfer Straße und einer Anbindung an die B 29 <u>offen bleiben</u>“. Es ist nach wie vor nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen bereits überholte Planungsansätze doch wieder in Erwägung gezogen wurden. (Vgl. Tischvorlage BU Nr. 220/2013, Öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses am 07.11.2013, Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 28.11.2013 unter TOP 1 zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Birkelstraße im Stadtteil Endersbach bzw. der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.12.2013 im Amtsblatt der Stadt Weinstadt).</p> <p>b) Inakzeptable verkehrliche Zustände – Infrastrukturelle und wirtschaftliche Auswirkungen</p> <p>Bei Realisierung eines möglichen östlichen „B 29-Rampen-/Brückenbauwerks“ würden zudem unregulierbare Mobilitätsströme einer bedeutsamen, überregionalen Schnellverkehrsstraße direkten Druck auf die Funktionsfähigkeit eines mittelständisch geprägten Gewerbegebiets ausüben:</p> <p>Nach einer veröffentlichten Verkehrszählung des Regierungspräsidiums Tübingen zu „Automatischen Straßenverkehrszählungen in Baden-Württemberg, Entwicklung des Kfz- und Schwerverkehrs (SV) auf Außerortstraßen“ für das Jahr 2018, wurde an der Dauerzählstelle B 29 der Nachbarkommune Grunbach, die maximale tägliche Verkehrsstärke beispielsweise im Monat Oktober mit durchschnittlich 65.911 Kraftfahrzeugen pro 24 Stunden an einem Werktag festgestellt. Dies entspricht einer Zunahme von 1,8 % gegenüber dem Vorjahr. Der tägliche Anteil an Schwerverkehr bemaß dabei 4.116 Fahrzeuge. Dies entsprach einem Anteil von 4,8 % und einer Zunahme von gleichfalls 4,8 % zum vergleichbaren Auswertungszeitraum 2017. Es wird davon ausgegangen, dass die dargelegten Verkehrsstärken für den Bundesstraßenabschnitt im Bereich des Plangebiets, bei regulärem Verkehrsverlauf, in ähnlicher Weise zeitgleich gegeben waren.</p>		

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>Bei einer überschlägig angenommenen Abzweigquote aus den Fahrtrichtungen Stuttgart bzw. Schorndorf von lediglich einem bis zwei Prozent, auf eine ein-/zweispurige zukünftige B 29-Zu-/Abfahrt, ergäbe sich ein zusätzliches Ziel-, Quell- und Zirkulationsverkehrsaufkommen von rund 660 bis circa 1.320 zusätzlichen Personen- und Lastkraftfahrzeugen pro Tag. Der gewerbliche und private Verkehr, welcher durch eine Verlegung der Schorndorfer Straße in ein momentan noch funktionierendes Bebauungsplangebiet darüber hinaus entstehen würde, ist dabei noch nicht eingerechnet.</p> <p>Der seitens der Stadtverwaltung Weinstadt erhoffte Verkehrsverlagerungseffekt zur Beruhigung des zentrumsnahen Zu- und Abfahrtsbereichs am Viadukt bzw. zur Steigerung der Fußgängerattraktivität (Stichwort: Einkaufsstraße 2.0), wird im Planungsraum Benedikt-Aucht-Wiesen zu zusätzlichen Verkehrsbelastungen führen. Die damit zwangsläufig verursachten Standort- und Wettbewerbsnachteile führen zu einer Herabsetzung wirtschaftlicher Funktionstüchtigkeit sowie zu einer konfliktbehafteten Aufrechterhaltung des Gesamtgeschäftsbetriebes oder des kooperativen Zusammenwirkens im Gewerbegebiet. Die Handlungsfähigkeit in Werkstraße und Dammstraße käme durch einen B 29-Bypass nachvollziehbar zum Erliegen!</p> <p>Unkalkulierbare Risiken und schädliche Einflussfaktoren auf örtliche Verkehrs-, Unternehmens- und Arbeits-, Umwelt-, Landschafts-, Wirtschaftsverhältnisse sowie auf Lebens- und Wohnumstände würden als Konsequenzen eines solch neuralgischen „Trassenkorridors“ auf Kosten des Gewerbegebietes Benedikt-Aucht-Wiesen billigend in Kauf genommen werden. Bereits heute wirkt sich die fehlende Planungssicherheit negativ auf die weitere Entwicklung der ansässigen Wirtschaft negativ aus – oft unterbleibt sie aus diesem Grund vollkommen.</p> <p>Demzufolge sind Betriebsverlagerungen und Standortwechsel wegen zu befürchtender Auswirkungen auf Existenz, Entwicklung, Potenzial und Attraktivität von Unternehmen, Immobilien und Liegenschaften nicht mehr ausgeschlossen. Gewerbebrachen oder Trading-Down-Effekt eine mögliche Folge. Die mit der Überplanung des Gebiets beabsichtigte Generierung von kommunalen Steuermehreinnahmen sowie den angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen zur Reduzierung von Pendlerbeziehungen, Vermeidung von Belastungen durch Lärm und anfallenden Schwerlastverkehr oder der Minimierung des Verkehrsaufkommens und kundenfrequentierenden Einzelhandels, würde damit geradezu ad absurdum geführt werden. – Investitionsentscheidungen werden unwahrscheinlicher oder vollkommen unterbleiben.</p> <p>Erstrebte, qualitativ hochwertige, repräsentative Nutzungen mit hoher Wohn- und Arbeitsqualität, würden sich wegen der großräumig herbeigeführten Verkehrsbelastung und fehlender positiver externer Effekte deswegen <u>gerade nicht</u> im Plangebiet verwirklichen lassen.</p> <p>Wie in früherer Angelegenheit (Mavi, 2011) bereits gezeigt, werden betroffene EigentümerInnen, AnwohnerInnen und UnternehmerInnen im Plangebiet, sowie BewohnerInnen des in der Nachbarschaft gelegenen Wohngebiets in Großheppach, nachteilige Beeinflussungen wie Sichtbeziehungen und Immissionswirkungen einer derartigen „Nordtangente-Alternative“ – geradewegs durch das Gebiet Benedikt-Aucht-Wiesen hindurch – wegen <u>nicht gegebener Vereinbarkeit</u> gewiss nicht hinnehmen! – Dies gerade vor dem aktuellen Hintergrund, dass die bebauungsplanrechtliche Zurückweisung eines gewerblichen Bauhofs in der Werkstraße seitens der Stadt Weinstadt, unter anderem mit einem im Wesentlichen ungestörten Wohnen in der nordöstlich angrenzenden Bebauung in Großheppach, begründet wird.</p>		

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>c) Nicht tolerierbare Effekte bezüglich Wohnens im Gewerbegebiet Benedikt-Aucht-Wiesen</p> <p>Für die bestandskräftig genehmigte Wohnnutzung im Plangebiet würden sich weitere gesundheits- und umweltrelevante Belastungen wie diffuse Dauerlärmemissionen (Lärmteppich) aus der potenziellen Nachverdichtung der Verkehrslasten ergeben. Ein Zustand, der gewiss auch die angrenzenden Wohnbereiche in Großheppach mit hohem Schalleintrag treffen wird.</p> <p>Ferner käme es zu Belastungen durch die zusätzliche Erhöhung von CO₂-Emissionen sowie einer <u>anwachsenden Freisetzung von gesundheitsschädlichen Feinstaub- und Stickoxid-Konzentrationen bzw. in zunehmendem Maße erkennbaren Feinstaub-Ablagerungen.</u></p> <p>Angesichts dieser Auswirkungen für das Wohnen und Arbeiten im Gewerbegebiet, ist die „offen gelassene“, verkehrliche Planungsbestrebung für eine „B 29-Parallelrampe/Ost“ oder „Nordtangente Werkstraße/Dammstraße“ – auch zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – generell abzulehnen.</p> <p>Angesichts aktuell geführter Diskussionen zu Klimazielen und Nachhaltigkeit, wäre es zudem wünschenswert, das im Dezember 2011 abgelehnte Verfahren zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 29 wieder aufzunehmen. Als praktikable „Best-Practice“ könnte die Bundesstraße 10 im Neckartal dienen.</p> <p>d) Rechtliche Aspekte</p> <p>Ungenügende Ermittlung notwendigen Abwägungsmaterials – Abwägungsfehler § 1 Abs. 7 BauGB</p> <p>§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander.</p> <p>Das Abwägungsmaterial ist unzureichend dargelegt. Eine Einbeziehung der Belange des Gewerbegebiets Benedikt-Aucht-Wiesen wurde nicht in die Bebauungsplanunterlagen integriert. Dies ergibt sich aus den äußerst knappen Angaben zur Erschließung des Gewerbebaus Benedikt-Aucht-Wiesen. Weder unter Nummer 5.1 „Äußere Erschließung“ noch unter Punkt 5.2 „Innere und fußläufige Erschließung“, geht hervor, dass eine Verkehrserhebung und eine Verkehrsprognose zu erwartenden Verkehrsmengen im Quartier erstellt worden ist. Zu den verkehrlichen Erfordernissen fehlen jegliche Angaben.</p> <p>Zudem droht ein weiterer Abwägungsmangel: Durch die fehlende Planung der direkten Anbindung des Plangebietes an die B 29, werden städtebauliche Missstände für das Gewerbegebiet begründet, die zu problematischen, städtebaulich nicht hinnehmbaren Folgen führen. Dadurch wird neben dem Recht auf Eigentum (Art. 14 GG) und dem Recht auf eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art 12 i.V.m. Art. 14 GG) auch der Schutz des persönlichen Lebensbereichs einschließlich des Rechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) verletzt.</p> <p>Darüber hinaus bleibt die Befürchtung, dass mit einer Bebauungsplanänderung ein möglicher Zwangspunkt geschaffen gemacht werden könnte, um konzeptionelle Überlegungen für eine direkte Anbindung der Werkstraße/Dammstraße an die B 29 im östlichen Teil des Gewerbegebiets zu einem späteren Zeitpunkt rechtfertigen zu können. <u>Eine städtische Verkehrskonzeption, die nicht vollumfänglich offenlegt wird, kann jedenfalls auch in Zukunft nicht zum Tragen kommen, zumal diese in der Vergangenheit schon zu Recht abgelehnt worden ist.</u></p>		

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>e) Nicht vorhandene Nachweise</p> <p>Gemäß des Bekanntmachungs-Textteils vom 07.08.2018, ist die Stadtverwaltung im Weiteren bestrebt, das „Einzelhandelskonzept“ der Stadt Weinstadt vom Büro für Stadt- und Regionalentwicklung Dr. Donato Acocella vom 12.11.2014 und das „Städtebauliche Konzept zur Steuerung von Vergnügungststätten der Stadt Weinstadt“ vom Juli 2011 in die Bauleitpläne einfließen zu lassen. Beide Konzepte liegen jedoch nicht in komplettem Umfang zur öffentlichen Einsichtnahme vor.</p> <p>Ergebnis</p> <p>Die optionalen Planungsansätze einer direkten östlichen B 29-Anbindungsform stellen grundsätzlich eine nicht bedarfsgerechte und nicht zielführende verkehrliche Infrastrukturmaßnahme dar. – Ohne jegliche Priorität und Vordringlichkeit!</p> <p>Wir stellen daher den Antrag, den Bebauungsplanvorentwurf im weiteren Bebauungsplanaufstellungsverfahren in einer derartigen Form darzustellen, welche den Anschluss einer zukünftigen Umgehungsstraße zur Schorndorfer Straße durch Anbindung der Werkstraße/Dammstraße an die B 29 innerhalb des Plangebiets nicht mehr „offen lässt“, sondern konsequenterweise ausschließt.</p> <p>Wir bitten um Ihre Benachrichtigung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	<p>Das Einzelhandelskonzept und das Vergnügungststättenkonzept sind als Satzung beschlossen und somit automatisch bei der Stadt einsehbar. Sie müssen als Grundlage der Bauleitplanung, nicht als Anlage des Bebauungsplans angehängt werden.</p> <p>Bewertungsvorschlag siehe oben</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Änderung der Planunterlagen</p>